

R e c h t s v e r o r d n u n g
=====

über das Naturdenkmal Nr. 50
im Landkreis Altenkirchen
Vom 25. November 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

auf dem Grundstück
(1) Die ~~in~~ der Gemarkung ^{Bruchen}, Flur ...⁸....., Parzellen Nr.^{19/5}..... stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete ^{Eiche an der K.77 in} ^{Fahren} wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung ...^{"Eiche an der K.77 in Fahren"}.....

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-


gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- § 2 Abs. 3
2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 25. 11. 1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Dr. Beth)
Landrat

158.

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 50
im Landkreis Altenkirchen**

Vom 25. November 1981

uf Grund des § 22 des Landesgesetzes
er Naturschutz und Landschaftspflege
andespflegegesetz — LPfLG —) in der
assung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36,
S 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

) Die auf dem Grundstück Gemarkung
ruchen, Flur 8, Parzellen Nr. 19/5 ste-
ende, in der anliegenden Karte gekenn-
ichnete Eiche an der K 77 in Fahren wird
um Naturdenkmal bestimmt.

) Das Naturdenkmal trägt die Bezeich-
ng „Eiche an der K 77 in Fahren“.

§ 2

) Der Baum soll wegen seiner besonderen
hönheit und zur Bereicherung des Land-
chaftsbildes erhalten bleiben.

) Die Beseitigung des Naturdenkmals
wa die Handlungen, die zu einer Zer-
örung, Beschädigung, Veränderung oder

nachhaltigen Störung des Naturdenkmals
führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das
Naturdenkmal in anderer Weise erheblich
zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer
oder Inhaber der Trägerschaft des Natur-
denkmales ist verpflichtet, Schäden oder
Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren
Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeit-
ig Anträge für die Durchführung von
Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und not-
wendige Schutz- und Erhaltungsmaßnah-
men zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des
§ 2 können von der Kreisverwaltung Alten-
kirchen — Untere Landespflegebehörde —
auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen
im Einzelfall zu einer nicht beabsichtig-
ten Härte führen würde und die Abwei-
chung mit den Belangen der Landes-
pflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der
Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder
Bedingungen verbunden sowie widerrufen
oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1
Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt
oder Handlungen durchführt, die zu
einer Zerstörung, Beschädigung, Verän-
derung oder nachhaltigen Störung des
Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die
geeignet sind, das Naturdenkmal in an-
derer Weise erheblich zu beeinträchti-
gen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf
die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 25. November 1981

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde
Dr. Beth
Landrat

Zusammenkopie von Ausschnitten aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 5112 Morsbach und
5212 Wissen, Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981

